

65. Anwendung des § 326 BGB. bei Berzug des Käufers mit der Abnahme (§ 433 Abs. 2 BGB.) und der Untersuchung der Ware (§ 377 BGB.).

III. Zivilsenat. Urt. v. 1. März 1918 i. S. B. (Kl.) w. K. (Bekl.).  
Rep. III. 506/17.

- I. Landgericht Bozen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Nach Inhalt des Bestätigungsschreibens der Beklagten vom 25. Oktober 1914 verkaufte diese an die Klägerin 3000 Ztr. Kartoffeln zum Preise von 2,45 *M* für den Zentner zur prompten Lieferung ab Bozener Stationen gegen netto Kasse mit der Bestimmung, daß „Lieferungsort für Abnahme, Prüfung und Zahlung die Verladestation sei“. Die Beklagte lieferte nur 249 Ztr. Hinsichtlich des Restes stellte ihr die Klägerin am 15. Februar 1915 eine viertägige Nachfrist mit der Androhung, daß sie nach deren fruchtlosem Ablaufe die Annahme der Leistung ablehne. Sie verlangt nunmehr, da die Beklagte keine Kartoffeln sandte, Schadensersatz in Höhe von 4264,05 *M* nebst Berzugszinsen. Die Beklagte begehrt Abweisung der Klage, weil die Klägerin sich geweigert habe, die ihr angebotenen Kartoffeln innerhalb der ihr in dem Briefe vom 3. Februar 1915 gestellten Frist,

d. h. bis zum 15. Februar, auf den Verladestationen zu prüfen und abzunehmen, und weil sie, die Beklagte, daher am 16. des genannten Monats mit Recht vom Vertrage zurückgetreten sei.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

„Die beiden Vertragsklauseln „Kasse Zug um Zug ab Posener Stationen“ und „Lieferungsort für Abnahme, Prüfung und Zahlung ist die Verladestation“ sind klar und eindeutig. Nach ihnen hatte, wie das Oberlandesgericht zutreffend annimmt, die Beklagte an einem in der Nähe von Posen gelegenen Bahnorte die Kartoffeln abzuliefern und die Klägerin sie dort abzunehmen, zu untersuchen und zu bezahlen. Mit ihrem Wortlaut ist die Ansicht der Revision, daß die Beklagte die vertragliche Pflicht gehabt habe, die Kartoffeln, wenn auch auf Kosten der Klägerin, nach den von dieser aufgegebenen Orten zu versenden (§ 447 BGB.), nicht vereinbar. Sie findet auch in den Sätzen des Bestätigungsschreibens der Beklagten, daß „auch bei Frankoverkäufen die Transportgefahr zu Lasten des Käufers gehe“ und daß bei solchen „die Zahlung unter Vergütung der Fracht nach der Empfangsstation“ zu erfolgen habe, keine Stütze. Diese Bestimmungen, von denen die letztere ebenso wie die Klausel, „daß das bahnamtliche Gewicht der Verladestation maßgebend sei“, lediglich einen Faktor für die Berechnung des Kaufpreises regelt und mit der Abnahmepflicht der Käuferin oder einer etwaigen Versendungspflicht der Verkäuferin nichts zu tun hat, sind für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung, weil die Beklagte „ab Verladestation“ verkauft hatte und deshalb bei ordnungsmäßiger Abwicklung des Geschäfts gar nicht in die Lage kommen konnte, Frachtkosten zu bezahlen oder zu erstatten. Der Wegfall der Übersendungspflicht der Verkäuferin nötigte die Klägerin auch nicht, jedesmal, wenn Kartoffeln geliefert werden sollten, eine Reise von Essen nach der Provinz Posen zu machen. Denn sie war durch nichts gehindert, mit der Abnahme und Untersuchung der Kartoffeln einen Spediteur oder eine andere geeignete Person am Verladeorte zu beauftragen. Deshalb kann nicht anerkannt werden, daß das, was die Parteien vereinbart haben, etwas Ungewöhnliches, der Verkehrssitte Widersprechendes war. Auch wenn die Beklagte bei den ersten auf den Schluß vom 25. Oktober 1914 gelieferten

Kartoffeln die Vertragsbestimmungen nicht streng gehandhabt, von ihrer Abnahme auf der Verladestation abgesehen und sie auf Ab-  
ruf der Klägerin nach den von dieser bezeichneten Orten gesandt  
haben sollte, wäre sie dadurch nicht des Rechtes verlustig gegangen,  
bei späteren Lieferungen sich auf den Vertragsinhalt berufen zu können.

Auch die weitere Feststellung des Oberlandesgerichts, daß die  
Abnahme der Kartoffeln und ihre Untersuchung am Verladeort im  
gegebenen Falle wichtige Teile der vertragsmäßigen Hauptleistung  
der Klägerin bildeten, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Revision  
ist zuzugehen, daß die Abnahmepflicht (§ 433 Abs. 2 BGB.) sich in  
der Regel nur als eine Nebenverpflichtung des Käufers darstellen  
wird und daß Abnahmeverzug alsdann nicht geeignet ist, die Rechts-  
folgen des § 326 BGB. auszulösen (RGZ. Bd. 53 S. 161 flg.,  
Bd. 56 S. 171, Bd. 57 S. 110 flg.). Es ist ferner zuzugeben, daß  
in der Regel dem Verkäufer gegenüber eine Pflicht des Käufers zur  
Untersuchung der Ware nicht besteht und durch § 377 BGB. nicht  
begründet wird. Für die Erhaltung der Gewährleistungsansprüche  
des Käufers sind lediglich die Mängelanzeige, ihr Inhalt und ihre  
Rechtzeitigkeit entscheidend. Unterläßt der Käufer die fristgerechte  
Prüfung der Ware, so kann er damit unter gewöhnlichen Umständen  
nur eigene Interessen, nicht die des Verkäufers verletzen (RGZ. Bd. 73  
S. 169). Hier aber liegt die Sache anders. Der Vertrag bestimmte  
nicht nur, daß der Käufer entsprechend am Abnahmeort auch die Unter-  
suchung stattzufinden habe, sondern legte der Klägerin zugleich die  
Pflicht auf, bei Beanstandung der Kartoffeln unverzüglich deren Be-  
gutachtung durch zwei beeidete Sachverständige herbeizuführen und  
der Beklagten, wie schon vorher die Mängelrüge, so auch das Er-  
gebnis dieser Begutachtung telegraphisch mitzuteilen. Fiel sie zu-  
ungunsten der Beklagten aus, so hatte sie das Recht, entweder inner-  
halb zweier Tage über die Kartoffeln anderweitig zu verfügen oder  
sie der Klägerin zu dem von den Sachverständigen festgesetzten Minder-  
preise zu überlassen. Wählte sie das letztere, so war die Klägerin  
genötigt, die Kartoffeln zu dem herabgesetzten Preise zu behalten.  
Ein Anspruch auf Wandelung, Nachlieferung fehlerfreier Ware oder  
Schadenserfaz stand ihr vertraglich nicht zu. Alle diese Bestimmungen  
ließen auch die Vertragsgegnerin erkennen, daß der Beklagten mit  
einer Unterlassung der Prüfung und mit der Genehmigungsfiktion

des § 377 BGB. allein nicht gedient war, sondern daß sie bereits am Verladeorte jeden Zweifel darüber zu beseitigen beabsichtigte, ob die Klägerin die Ware als vertragsmäßig anerkenne oder nicht. Dadurch und durch den Ausschluß jeder Haftung für äußerlich nicht erkennbare Mängel wollte sie schon im Augenblicke der Ablieferung hinsichtlich der Kartoffeln eine klare Rechtslage zwischen sich und der Klägerin schaffen und sich zugleich in den Stand setzen, nötigenfalls eine solche auch zwischen sich und ihren Lieferanten herbeizuführen. Sie wollte die Kartoffeln nicht aus der Hand geben, ohne sicher zu sein, daß ein Gewährleistungsanspruch gegen sie überhaupt nicht gegeben sei oder sich auf die von den Sachverständigen für angemessen erachtete Minderung des Preises beschränke. Nach Ablieferung der Kartoffeln sollte ein Streit über die Auslegung des Abkommens, über das Vorhandensein von Mängeln und ihre Bedeutung und über die Beweislast nicht mehr stattfinden können. Deshalb hatte sie die Klägerin verpflichtet, die Kartoffeln am Verladeorte nicht nur abzunehmen, sondern auch zu prüfen und, falls sie rügte, durch Sachverständige untersuchen zu lassen. Daß diese Vertragsbestimmungen beobachtet wurden, daran hatte die Beklagte also ein sehr erhebliches Interesse. Unter diesen Umständen ist es nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht die Abnahme und die Untersuchung der Ware im vorliegenden Falle nicht als Nebenleistungen ansieht, sondern wegen ihrer Bedeutung für die Verkäuferin zu den Hauptverpflichtungen der Klägerin rechnet. Da es weiter einwandfrei feststellt, daß die Klägerin mit der Abnahme und Untersuchung der Kartoffeln in Verzug geraten sei und die ihr in Gemäßheit des § 326 BGB. gesetzte Frist ungenutzt habe verstreichen lassen, war die Rücktrittserklärung der Beklagten vom 16. Februar 1915 begründet und geeignet, die Klage zu Falle zu bringen.“